

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 17. Februar 2026

**Die Dossier Nr. 12146 «SRF News» vom 31. Januar 2026 – «Warum Gefängnisse kaum noch Reserven haben»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 31. Januar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/gefaengnisse-am-limit-warum-die-gefaengnisse-kaum-noch-reserven-haben>

*«Zitat aus dem Artikel, abgerufen 31.01.2026 um 13.25:*

*"Auch der Anteil der Personen mit oder ohne Schweizer Pass im Vollzug unterscheidet sich nicht wesentlich von jenem ausserhalb der Gefängnisse."*

*Diese Aussage hält einem einfachen Faktencheck nicht stand. Wieso wurde dies so niedergeschrieben?»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der beanstandete Satz im Artikel lautet: «Auch der Anteil der Personen mit oder ohne Schweizer Pass im Vollzug unterscheidet sich nicht wesentlich von jenem ausserhalb der Gefängnisse.» Dieser Satz hat der Experte im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug, Christoph Urwyler, geäußert, er arbeitet im Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV). Im Audio-Beitrag liefert er denn auch die Begründung für diese Aussage: «Es gibt keine Überrepräsentation ausländischer Personen, insbesondere von

Personen mit B oder C Ausweis, also mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen. In Bezug auf Personen mit F oder N/S-Ausweis, also Geflüchtete oder Asylsuchende, da sind es 500 auf 7000 in den Gefängnissen, knapp 7 Prozent, das hat mit ihrer besonders prekären Situation zu tun in den Nothilfestrukturen, das sind in der allermeisten Fällen Bagatelldelikte, die zu einem Freiheitsentzug führen. Eine grosse Gruppe in den Gefängnissen sind Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Die auch zur Deliktbegehung in die Schweiz kommen.»

Somit hat der Experte ausgeführt, dass der Anteil von Schweizern und Ausländern mit B oder C Ausweis sich nicht unterscheiden zur Zusammensetzung der Bevölkerung ausserhalb des Gefängnisses. (Bei den anderen Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern, Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, trifft dies nicht zu.)

Der Experte hat den Artikel denn auch gegengelesen und zur Publikation am Samstag, 31.1. freigegeben. Am folgenden Montag hat sich der Experte wieder gemeldet, da er die Missverständlichkeit seiner Aussage in dieser Verkürzung festgestellt hat. Er hat die Redaktion darum gebeten, die Aussage folgendermassen abzuändern: «Da die Anzahl der inhaftierten ausländischen Personen in den letzten Jahren konstant geblieben ist, scheidet dieser Aspekt als Ursache für die gestiegene Belegungsquote aus.» Damit die Aussage, die er machen wollte, unmissverständlich klar ist. Die Regionalredaktion Ostschweiz hat diese Änderung am Artikel vorgenommen. Leider ohne diese Veränderung zu kennzeichnen. Diese Änderung hätte die Redaktion schriftlich beim Artikel vermerken müssen.

Dennoch ist die Aussage auch in der ersten Version nicht falsch, wenn sie so verstanden wird, wie der Experte sie im Gespräch ausgeführt hat. Deshalb sehen wir keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot und bitten, die Beanstandung abzulehnen. Gerne geben wir der Redaktion weiter, dass jede inhaltliche Änderung eines Artikels schriftlich vermerkt werden muss.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

**1.**

Beanstandet wird der Online-Artikel auf SRF News. Dieser ist als eigene Publikation zu betrachten, die als solche den gesetzlichen Vorgaben von Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) entsprechen muss. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Leserinnen und Leser des Online-Artikels auch den eine Woche zuvor gesendeten, rund 13 ½ Minuten langen Audio-Beitrag im Regionaljournal Ostschweiz gehört und sich die Meinung aus einer Kombination des Online- und Audio-Betrages gebildet haben. Dies obwohl dieser Beitrag mit dem Online-Beitrag verlinkt war.

Die Redaktion räumt in ihrer Stellungnahme ein, dass der beanstandete Satz zumindest missverständlich war. Dieser wurde deshalb auf Intervention des Interviewpartners wenige Tage später wie folgt neu formuliert:

*«Da die Anzahl der inhaftierten ausländischen Personen in den letzten Jahren konstant geblieben ist, scheidet dieser Aspekt als Ursache für die gestiegene Belegungsquote aus.»*

Die Redaktion hat damit die auch von ihr als problematisch erkannte Formulierung in sachgerechter Art und Weise korrigiert (vgl. Ziffer 2 hiernach). Nichtsdestotrotz hat die Ombudsstelle gemäss ständiger Praxis den ursprünglichen Beitrag zu begutachten. Dies würde auch dann gelten, wenn die Redaktion die nachträgliche Änderung des Textes korrekterweise gekennzeichnet hätte.

## 2.

Im Beitrag ging es um die Gründe für die zunehmend höhere Auslastung der Schweizer Gefängnisse. Eine in diesem Zusammenhang immer wieder genannte Begründung ist der effektiv oder angeblich hohe Ausländeranteil an Gefängnisinsassen. Die im ursprünglichen Online-Beitrag enthaltene Aussage «Auch der Anteil der Personen mit oder ohne Schweizer Pass im Vollzug unterscheidet sich nicht wesentlich von jenem ausserhalb der Gefängnisse.», womit das Ausländerthema als Begründung für die Auslastung der Gefängnisse entkräftet werden sollte, erweist sich als falsch. Der Ausländeranteil in den Schweizer Gefängnissen beläuft sich effektiv auf über 70 %, wie die Ombudsstelle im vergangenen Jahr bereits im vergangenen Jahr in anderem Zusammenhang feststellte (Schlussbericht Nr. 11754 vom 22.10.2025,

[https://cz42.objects.nineapis.ch/srgd/cabinet/2025/10/11754\\_251022\\_OMB\\_SB\\_Tagesschau\\_Trump\\_UNO\\_Web.pdf](https://cz42.objects.nineapis.ch/srgd/cabinet/2025/10/11754_251022_OMB_SB_Tagesschau_Trump_UNO_Web.pdf))

Vgl. dazu auch:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/inhaftierte-erwachsene.html>

<https://www.nzz.ch/schweiz/72-prozent-auslaenderanteil-in-den-gefaengnissen-was-trumps-attacke-ueber-die-schweizer-migration-und-die-justiz-aussagt-und-ueber-jene-in-den-usa-ld.1903900>

<https://www.tagesanzeiger.ch/schweizer-gefaengnisse-72-prozent-auslaender-trump-hat-recht-733291910536>

Demgegenüber erweist sich die korrigierte Fassung (kein erhöhter Ausländeranteil in den letzten Jahren) ebenso als korrekt wie die Aussage, Ausländerinnen und Ausländer mit B- oder C-Ausweis seien nicht häufiger im Freiheitsentzug als Personen mit Schweizer Pass.

Angesichts der Thematik des Online-Beitrages erweisen sich Feststellungen über die Relevanz der Ausländerinnen und Ausländer im Strafvollzug nicht als blosser Nebenpunkt. Dies weil gerade diese Frage in der Öffentlichkeit immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt. Der Online-Interviewtext zu den Gründen der hohen Belegung der Gefängnisse lautete in der ursprünglichen Fassung wie folgt:

**«Sind die Gefängnisse wegen mehr Straftaten am Limit oder wegen längerer Verfahren?»**

*Die Kriminalität ist kein wichtiger Treiber und auch die Verfahren dauern kaum länger. Zentral ist, dass die Entwicklung der Haftplätze mit dem Wachstum der Bevölkerung in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten hat. Die Zahl der Inhaftierten pro 100'000 Einwohner ist hingegen in den meisten Kantonen relativ stabil. Auch der Anteil der Personen mit oder ohne Schweizer Pass im Vollzug unterscheidet sich nicht wesentlich von jenem ausserhalb der Gefängnisse.»*

Der Hinweis auf die «Personen mit oder ohne Schweizer Pass» wird in dieser kurzen Antwort wohl gerade mit der Absicht erwähnt, einem falschen Narrativ zur Überbelegung der Gefängnisse infolge eines zunehmenden Ausländeranteils zu begegnen. Indem nicht auf die während Jahren mehr oder weniger konstante Ausländerzahl verwiesen wird, sondern eine unzutreffende Aussage zur Gesamtzahl der Ausländerinnen und Ausländer im Strafvollzug gemacht wurde, trug dieser Passus jedoch im Ergebnis nicht zur Klärung, sondern zur Verwirrung des Publikums bei und beeinträchtigte eine eigene Meinungsbildung. Daran ändert der Umstand nichts, dass offenbar der Interviewpartner den im Onlineartikel gedruckten Text genehmigt hatte. Die Aussage entsprach nicht dem Inhalt des mündlichen Interviews und hätte vom Journalisten anders formuliert bzw. vor der Publikation angepasst werden müssen.

**Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass die fragliche Passage in der ursprünglichen Fassung gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstossen hat.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz